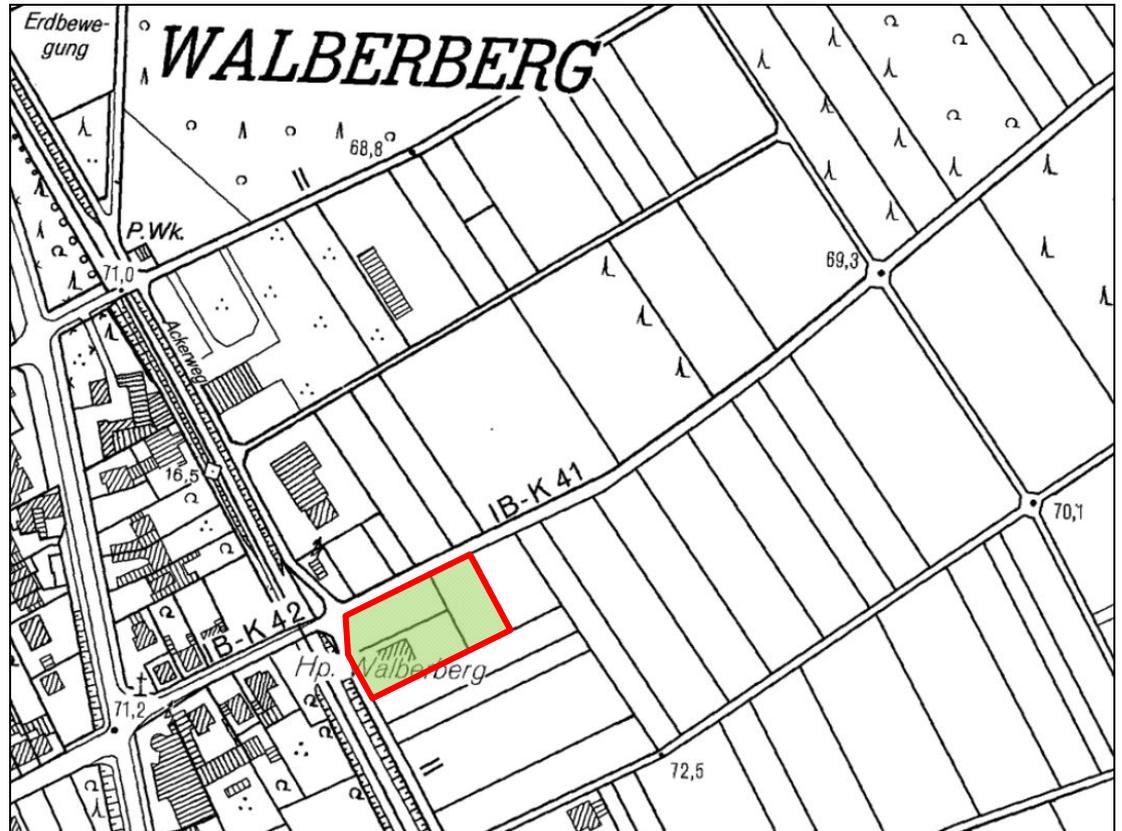


**Stadt Bornheim, Stadtteil Walberberg
Bebauungsplan Wb 16
Flur 32, Flurstücke 72 bis 75**



Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Auftraggeber: Stadt Bornheim
Stadtplanungsamt
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Gutachter: RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Klosterbergstraße 109
53117 Bonn

Bonn, den 09. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen	1
3	Bestand und Planung	2
4	Auswertung verfügbarer Daten	3
5	Beurteilung der Betroffenheit	5
5.1	Beurteilung Säugetiere	5
5.2	Beurteilung Amphibien	5
5.3	Beurteilung Vögel	6
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	6
7	Zusammenfassung	7

**Anhang: Fotodokumentation
Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll**

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bornheim plant die Errichtung eines Wohnheimes für Flüchtlinge auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche am östlichen Rand des Ortsteils Bornheim-Walberberg im Rhein-Sieg-Kreis. Das Plangebiet umfasst die Parzellen 72 bis 75 in der Gemarkung Walberberg, Flur 32. Hierzu wird der Bebauungsplan 'Wb 16' aufgestellt.

In Folge der baulichen Maßnahmen werden möglicherweise Lebensräume besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹ besteht bei baurechtlichen Genehmigungen grundsätzlich die Verpflichtung die artenschutzrechtlichen Belange zu achten.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf der Basis einer Ortsbegehung sowie der Auswertung verfügbarer Daten geklärt, ob das Planungsvorhaben möglicherweise zu Verbotstatbeständen des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG führt.

2 Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen

Nach den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu stören. Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der „*Verwaltungsvorschrift Artenschutz*“ des MUNLV² in Verbindung mit der „*Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*“³.

Im Folgenden werden die vorkommenden Arten und die Konflikte, die im Rahmen des geplanten Vorhabens auftreten können, beschrieben und bewertet. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden alle relevanten, zum jetzigen Planungsstand bekannten Wirkfaktoren des Vorhabens mit einbezogen.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung basiert auf einer Ortsbesichtigung am 25.06.2014 durch den Diplom Biologen Stefan Möhler, sowie einer Auswertung verfügbarer Daten, insbesondere des LANUV. Sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich, so ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (vertiefende Prüfung).

¹ Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 G v. 7.8.2013 / 3154

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. der 1. Änderung vom 15.09.2010

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

3 Bestand und Planung

Bestand

Das ca. 0,34 ha große Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage Bornheim-Walberberg, an der S-Bahn-Haltestelle im Übergang zur freien Feldflur. Das Gelände besteht aus einer Gartenparzelle an der Kreisstraße K 41 ('Hessenweg' - Flurstücke 73, 74), einem verwilderten Garten mit Parkplatz am 'Ackerweg' (Flurstück 75) und einer artenarmen Wiese östlich davon (Flurstück 72).

Der Garten wird vorwiegend zum Anbau von Beeren und Gemüse genutzt. Teilbereiche werden als Holzlager genutzt. Südlich des Nutzgartens schließt sich eine brachliegende Gartenfläche mit Obstbäumen und Strauch- und Krautaufwuchs an. Das Gebäude, das auf der Deutschen Grundkarte eingetragen ist, ist nicht mehr vorhanden. Am 'Ackerweg' wurde ein geschotterter Parkplatz für mehrere Fahrzeuge angelegt.

Südlich und nördlich des Plangebietes schließen sich Ackerflächen mit Sonderkulturen an. Die Fläche östlich der artenarmen Wiese ist geschottert und wird als Lager für forstwirtschaftliche Geräte genutzt.

Zwischen Plangebiet und Bahnstrecke befindet sich am 'Ackerweg' ein ca. 5-7 m breiter Gehölzbestand.

Schutzgebiete (NSG, LSG, gesetzliche geschützte Biotop) sowie besondere Tier- und Pflanzenlebensräume, wie ungestörte Feldhecken, Magerstandorte sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Planung

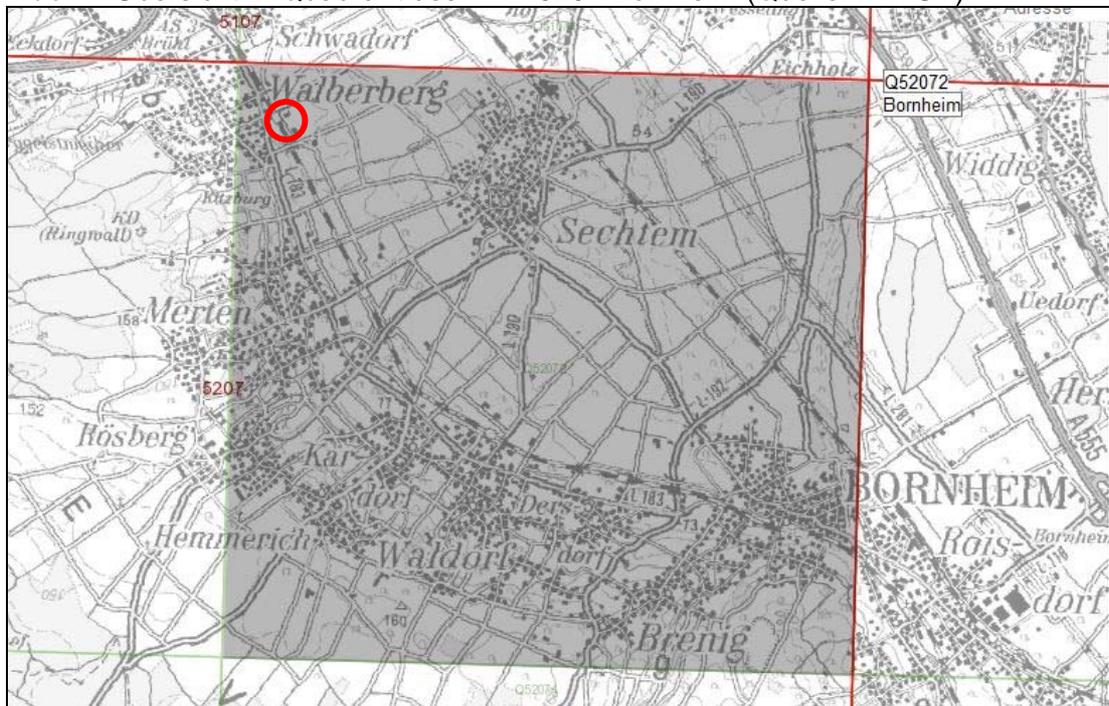
Nach dem Ratsbeschluss vom 16.12.2008 beabsichtigt die Stadt Bornheim die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Wb 16' zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften am Standort Walberberg ('Hessenweg' / 'Ackerweg'). Um den Bereich nun insgesamt einer städtebaulichen Neuordnung zuzuführen, hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 09.02.2012 den Beschluss gefasst den Bebauungsplan 'Wb 16' aufzustellen.

4 Auswertung verfügbarer Daten

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus. In der Vorprüfung werden zunächst verfügbare Informationen zu Artenvorkommen ausgewertet.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind. Als Orientierungshilfe, welche planungsrelevante Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 2. Quadranten des Messtischblattes '5207 Bornheim'⁴, in dem sich das Projektgebiet befindet.

Abb. 1: Übersicht 2. Quadrant des MTB 5207 Bornheim (Quelle: LANUV)



Die nachfolgende Tabelle führt alle in diesem Quadranten nachweislich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten nach Angaben des LANUV auf. Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten). Dem Fundortkataster liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in NRW.

Die folgende Liste enthält Angaben zum Erhaltungszustand der Art in der atlantischen Region (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht) und wird durch eine fachliche Einschätzung des potenziellen Vorkommens im Projektgebiet aufgrund der Ortsbegehung ergänzt.

⁴ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52072>

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des 2. Quadranten des Messtischblattes 5207 Bornheim (Quelle: LANUV)

Gruppe	Art	EZ	Pot. Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere			
▪	Bechsteinfledermaus	S+	Plangebiet als Lebensraum nicht geeignet
▪	Großer Abendsegler	G	Vorkommen im Plangebiet möglich
▪	Großes Mausohr	U	Plangebiet als Lebensraum nicht geeignet
▪	Kleiner Abendsegler	U	Vorkommen im Plangebiet möglich
▪	Rauhhauffledermaus	G	Vorkommen im Plangebiet möglich
▪	Teichfledermaus	G	Plangebiet als Lebensraum nicht geeignet
▪	Zwergfledermaus	G	Vorkommen im Plangebiet möglich
Amphibien			
▪	Wechselkröte	U	im Plangebiet kein Laichlebensraum
Vögel			
▪	Baumfalke	U	Vorkommen im Plangebiet möglich
▪	Feldlerche	U	Plangebiet als Lebensraum nicht geeignet
▪	Feldsperling	G	Vorkommen im Plangebiet möglich
▪	Feldschwirl	U	Vorkommen im Plangebiet möglich
▪	Kiebitz	U-	Plangebiet als Lebensraum nicht geeignet
▪	Mäusebussard	G	Vorkommen im Plangebiet möglich
▪	Mehlschwalbe	U	Plangebiet als Lebensraum nicht geeignet
▪	Neuntöter	U	Plangebiet als Lebensraum nicht geeignet
▪	Rauchschwalbe	U	Plangebiet als Lebensraum nicht geeignet
▪	Rebhuhn	S	Vorkommen im Plangebiet möglich
▪	Schleiereule	G	Vorkommen im Plangebiet möglich
▪	Teichrohrsänger	G	Plangebiet als Lebensraum nicht geeignet
▪	Turmfalke	G	Plangebiet als Lebensraum nicht geeignet
▪	Turteltaube	S	Vorkommen im Gehölzbestand möglich
▪	Waldkauz	G	Vorkommen im Gehölzbestand möglich
▪	Waldohreule	U	Vorkommen im Gehölzbestand möglich

In den nachfolgenden Kapiteln wird die Betroffenheit der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Arten nach fachlicher Einschätzung beurteilt. In Kenntnis der vorkommenden Biotoptypen durch die Ortsbesichtigung ist nicht auszuschließen, dass durch die Planung Lebensräume von Fledermäusen, Amphibien und Vögeln betroffen sind. Beeinträchtigungen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen oder Pflanzen im Plangebiet werden nach dem vorliegenden Kenntnisstand ausgeschlossen.

5 Beurteilung der Betroffenheit

5.1 Beurteilung Säugetiere

Nach der LANUV-Liste kommen innerhalb des Landschaftsraumes mehrere Fledermausarten vor. Der ländliche Siedlungsraum entlang des Waldgebietes Ville und der landwirtschaftlich genutzten Brühler Lößplatte bietet vielen Fledermausarten gute Lebensraumbedingungen. Die Quartiere und Verstecke der Fledermäuse konzentrieren sich weitgehend auf die Siedlungen (z.B. für die gebäudebewohnenden Arten: Großes Mausohr und Zwergfledermaus) und auf die Waldgebiete mit hohem Höhlenreichtum (z.B. Großer und Kleiner Abendsegler und Wasserfledermaus).

Das Plangebiet befindet sich im Übergang vom Siedlungsraum zur Feldflur. Waldflächen befinden sich in einer Entfernung von ca. 1 km. Das Mosaik aus Gärten, Sonderkulturen und Acker bieten den Fledermäusen gute Nahrungsbedingungen. Es wird davon ausgegangen, dass vor allem Zwergfledermäuse das Gelände zur Suche nach Insekten aufsucht.

Der Gehölzbestand im Plangebiet weist keine Baumhöhlen oder sonstige Strukturen auf, die von Fledermäusen als Quartiere oder Verstecke genutzt werden können. Eine Tötung von Tieren in Folge der Baufeldfreimachung wird demnach ausgeschlossen.

In Folge der geplanten Bebauung des Geländes werden keine essentiellen Strukturen für Fledermäuse (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Anspruch genommen. Die baulich bedingte Einschränkung des Nahrungslebensraums führt zu keiner Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

5.2 Beurteilung Amphibien

Die Köln-Bonner-Rheinebene gehört zum Verbreitungsgebiet der streng geschützten Amphibienart Wechselkröte (*Bufo viridis*). Nähere Informationen zu den Fundstellen im Umfeld des Plangebietes liegen nicht vor. Nach Informationen des LANUV bevorzugt die Wechselkröte größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen als Laichgewässer. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die meist vegetationsarm und fischfrei sind. Als Sommerlebensraum dienen offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden wie zum Beispiel Ruderal- und Brachflächen in frühen Sukzessionsstadien. Im Winter verstecken sich die Tiere in selbst gegrabenen Erdhöhlen oder Kleinsäugerbauten an Böschungen, Steinhäufen.

Im Umkreis von ca. 1 km (mittlere Wanderstrecke der Wechselkröte) liegen keine geeigneten Gewässerstrukturen vor, so dass davon ausgegangen wird, dass ein Vorkommen dieser Krötenart im Gelände gering wahrscheinlich ist.

Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Hinblick auf die streng geschützte Wechselkröte wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

5.3 Beurteilung Vögel

Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen kann der Großteil der in der Tabelle benannten Arten ausgeschlossen werden. Insbesondere die an Wälder, sonstige Gehölzbestände und Gewässer gebundenen Arten kommen hier nicht vor. Lebensräume von Waldkauz, Waldohreule und Teichrohrsänger sind nicht vorhanden. Aber auch typische Vertreter der offenen Kulturlandschaft, wie Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz werden aufgrund des meist hochwüchsigen Bestandes, sowie der angrenzenden Straßen und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen. Störungsempfindliche Arten, wie Neuntöter, Feldschwirl und Turteltaube sind ebenfalls aufgrund der Nähe zu Straßen, Nutzgärten und Lagerplätze nicht zu erwarten. An Gebäude und Höhlen gebundenen Arten, wie Mehl- und Rauchschnalbe, sowie Schleiereule und Feldsperling finden hier keine geeigneten Nistplatzbedingungen vor. In den Gehölzflächen kommen voraussichtlich ungefährdete Arten, wie Amsel, Heckenbraunelle, Zaunkönig und Mönchsgrasmücke als Brutvögel vor.

Bei der Besichtigung des Plangebietes wurden keine planungsrelevanten Vogelarten festgestellt. Es wurden jedoch zahlreiche Stare und Haussperlinge beobachtet, die von außen ins Gelände zur Nahrungssuche eingeflogen sind. Die Stare saßen insbesondere in einem Kirschbaum. Die Spatzen nutzten die höherwüchsigen Gras- und Krautsäume zur Nahrungssuche.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten in Folge der Planung ist nicht festzustellen. Weitergehende Störungen durch die Planung sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird unter Beachtung der Brut- und Nistzeiten der hier vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten ausgeschlossen. Der Verlust der Brutreviere dieser Arten ist nicht erheblich, da in der näheren Umgebung genügend Ausweichlebensräume vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Bauzeitenbeschränkungen

In Bezug auf die Zerstörung von Niststätten, der im Gebiet vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen möglich. Um direkte Tötungen von brütenden Vogelarten auszuschließen, sind Rodungsarbeiten grundsätzlich außerhalb der Nist- und Brutzeiten gem. § 39 BNatSchG durchzuführen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen / Continuous Ecological Functionality-measures*) sind, nach fachlicher Einschätzung in Kenntnis der Planungen und des Bestandes, nicht notwendig. Auf dem Gelände liegen voraussichtlich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von artenschutzrechtlich relevanten Arten vor. Eine erhebliche Störung streng geschützter Arten im Rahmen der Erweiterung der Flüchtlingsunterkünfte ist nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1), Nr. 3 in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG ist unter Beachtung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Bornheim plant die Errichtung eines Wohnheimes für Flüchtlinge auf einer 0,34 ha großen, landwirtschaftlich genutzten Fläche am östlichen Rand des Ortsteils Bornheim-Walberberg im Rhein-Sieg-Kreis.

Das vorliegende Gutachten befasst sich mit der gesetzlichen Verpflichtung der Prüfung des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Hierbei wird eine fachgutachterliche Beurteilung vorgenommen, ob in Folge der Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können. Die naturschutzfachliche Vorprüfung basiert auf Erkenntnissen aus vorhandenen Daten des LANUV, sowie einer Ortsbegehung am 25.06.2014.

Das Plangebiet wird voraussichtlich von Fledermäusen zur Jagd nach Insekten aufgesucht. Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht nach fachlicher Einschätzung nicht vor. Eine Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion der Fledermäuse in Folge der Planung ist nicht zu erwarten. Geeignete Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Insekten-, Reptilien- und Pflanzenarten liegen nach fachlicher Einschätzung nicht vor.

Die streng geschützte Wechselkröte, die in der näheren Umgebung Laichhabitate aufweist, wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Auf dem Gelände brüten ausschließlich häufig vorkommende, ungefährdete Vogelarten. Die Bestandssituation wird sich voraussichtlich nicht ändern. Die Baufeldfreimachung sollte außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Insgesamt betrachtet ist bereits auf dieser Ebene eine sachgerechte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange aufgrund des Erkenntnisstandes aus der Begutachtung sowie der Datenlage möglich.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Anhang: Fotodokumentation



Bild 1: Gemüse- und Obstgarten mit Holzstapel



Bild 2: artenarme Wiese am Hessenweg (Hintergrund Lagerplatz)



Bild 3: Wiese vor verwildertem Garten (Hintergrund S-Bahn-Haltestelle)



Bild 4: Verwilderter Garten mit Gehölzbestand



Bild 5: Parkplätze am Ackerweg